

Leseabschrift einschl. 1. , 2., 3. und 4. Änderung, Stand November 2010
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 29.05.2002/14.11.2005/20.12.2006/19.11.2008/24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung

Abschnitt III

Abwassergebühren

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstäbe für Schmutzwasser
- § 12 a Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser
- § 12 b Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
- § 13 Gebührenmaßstab für Entsorgen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 14 Gebühren
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 18 Entstehen des Erstattungsanspruchs und Fälligkeit

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Auskunftspflicht
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Datenverarbeitung

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich und Allgemeines

- (1) Die Stadt Obernkirchen, nachstehend Stadt genannt, erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
 - b) Benutzungsgebühren für das Entsorgen des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
 - c) Kostenerstattungen für das Herstellen, Erneuern, Verändern und Beseitigen von Anschlusskanälen vom Kontrollschacht bis zur öffentlichen Abwasseranlage
 - d) Abwasserbeiträge
 - e) Verwaltungsgebühren für u.a. Kontrollen der Abwasseranlagen (werden aufgrund der Verwaltungskostensatzung erhoben)
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwasserbeseitigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z.B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte) sowie Mieter und Pächter. Mehrere Eigentümer und nebeneinander Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten der erstmaligen Kanalanschlussleitungen (Grundstücksanschlusskanal) einschl. Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (3) Unberührt von der Beitragserhebung bleiben die Aufwendungen, die der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung oder vergleichbarer Sachverhalte übernimmt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die der jeweilige Anschluss- und Benutzungszwang gilt, die an die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,

- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Eine Vielzahl solcher Flächen oder Teile von ihnen gelten ausnahmsweise dann als ein Grundstück, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen selbständig nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse identisch sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasser

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoß im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt, zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

- c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche,
 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet.
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird.
 6. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoß,
7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1. bis 3.,
8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Niederschlagswasser

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Hierbei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt
- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|--|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplätze | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO | 0,8 |

- | | |
|---|------|
| 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern | 0,2. |
| 5. Die Gebietseinordnung gem. Abs. 4 richtet sich für Grundstücke, die | |
| a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan | |
| b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung. | |

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage beträgt
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage je qm Beitragsfläche 4 Euro.
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage je qm Beitragsfläche 5 Euro.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung von Beiträgen durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrags ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabs und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Abwassergebühren

§ 11 Grundsätze

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1 a) und b) werden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen. Vereinbarungen mit anderen Straßenbaulastträgern bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser bei zentraler Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühren für das Beseitigen von Schmutzwasser werden nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Mengen werden kaufmännisch gerundet.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge. Diese ist durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln. Alternativ ist eine Messung mittels Abwassermengenmesseinrichtung möglich, wenn dies durch die Stadt Obernkirchen genehmigt wurde (§ 7 Abwasserbeseitigungssatzung). Für das Jahr 2009 gilt als Ablesezeitraum im Sinn des Satzes 1 der Zeitraum vom Ende der Veranlagung 2008 bis zum 31.12.2009.
- (3) Wasserzähler müssen eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Abnahme von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungszeiträume und der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.

- (4) Die Menge an Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ist durch geeichte/n Wasserzähler nachzuweisen, der/die durch einen Fachbetrieb an geeigneter Stelle eingebaut wurde/n. Dazu ist der Zwischenzähler durch den/die Gebührenpflichtige/n etwa zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers der Stadtwerke abzulesen und spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres mittels amtlichen Vordrucks der Stadt Obernkirchen schriftlich mitzuteilen. Sollte im Einzelfall kein geeichter Wasserzähler vorhanden sein, wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt Obernkirchen geschätzt. Dazu kann z.B. die nach dem Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 3 m³ jährlich je 10 m² angeschlossener Fläche (kaufmännisch gerundet) erhöht werden.
- (5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen, soweit die Stadt oder ein von ihr Beauftragter diese nicht selbst abliest. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben.

Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie schätzt die Wassermengen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeichte/n Zwischenzähler zu erbringen, die/der durch einen Fachbetrieb an geeigneter Stelle eingebaut worden sind/ist. Ist noch kein geeichter Zwischenzähler vorhanden, die Eichung abgelaufen oder hat der Zwischenzähler nicht funktioniert, ist die Menge auf andere Art und Weise glaubhaft zu machen.

Die abzusetzenden Wassermengen können durch Ablesen des Zwischenzählers im Zusammenhang mit dem Ablesen des Hauptwasserzählers der Stadtwerke unter Verwendung des amtlichen Vordrucks spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres nachgewiesen werden. Der Abzug erfolgt dann unmittelbar auf der Schmutzwassergebührenberechnung. Alternativ kann bis Ende Februar des Folgejahres (Ausschlussfrist) ein entsprechender Antrag eingereicht werden. Für die Bearbeitung werden in diesem Fall Verwaltungsgebühren erhoben.

Sofern das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt wird, kann die Stadt ein Verplomben des Wasserzählers auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen vornehmen bzw. durch Beauftragte vornehmen lassen. Sie kann ferner im Einzelfall Abnahme und Verplombung des Zählers verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m³ jährlich übersteigt oder eingeleitete und nichteingeleitete Wassermenge in einem groben Missverhältnis stehen.

- (7) Bei unerlaubtem Einleiten und bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß- und Kleinviehhaltung sind die Entnahmen für die Stallung nachzuweisen. Diese werden bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt gelassen. Es gilt das in Abs. 6 beschriebene Verfahren. Soweit noch kein geeichter Zwischenzähler eingebaut wurde, die Eichung abgelaufen ist oder

Zweifel an der Plausibilität bestehen, wird die abzusetzende Wassermenge von der Stadt Obernkirchen geschätzt.

Im Einzelfall kann die Stadt Obernkirchen gestatten, dass statt des Stallwassers die Nutzungsmenge des Wohnbereichs gemessen wird.

- (9) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 12 a Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Nutzungsgebühr von der Stadt erhoben. Die Gebühr wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z.B. Arkaden, Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinaus gehen.
- (2) Berechnungseinheit für die Nutzungsgebühr sind kaufmännisch gerundete volle Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. Sofern durch die Untergrundgestaltung noch ein Versickern von Niederschlagswasser möglich ist, wird die Fläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes in Anlehnung an die DIN 1986-100 reduziert.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die Berechnungsgrundlagen für die Nutzungsgebühr auf Anforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Obernkirchen kann hierzu die Verwendung eines amtlichen Vordrucks vorsehen. Änderungen der überbauten und befestigten Flächen haben die Gebührenpflichtigen der Stadt auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn für die Änderung keine Genehmigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind dabei die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Auch Flächen mit Notüberlauf zu öffentlichen Abwasseranlage sind in diesem Sinne angeschlossen. Die Stadt Obernkirchen kann hierzu die Verwendung eines amtlichen Vordrucks vorsehen. Wenn es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:1000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt. Dadurch entstehende Verwaltungskosten haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (5) Wird eine Anlage zur Sammlung oder Versickerung von Niederschlagswasser mit Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen betrieben, wird die nach Absatz (2) ermittelte befestigte Grundstücksfläche reduziert: Dazu wird das Verhältnis aus Volumen der Versickerungs- oder Speicheranlage und der Fläche nach Absatz (2) wie folgt gebildet:
 Volumen in m³ mit einer Nachkommastelle x 100 geteilt durch nach Absatz (2) ermittelte Fläche x 0,76; Ergebnis x 10. Ergibt sich hieraus eine Zahl über 100 %, wird für die an die Sammel- oder Versickerungsanlage angeschlossene Fläche keine Gebühr erhoben. Im Übrigen wird die berechenbare Fläche wie folgt ermittelt: Ermittelte Fläche nach Abs. (2) abzgl. Produkt aus der an den Notüberlauf angeschlossenen Fläche und nach Satz 1 ermitteltem Prozentsatz.

Zusatz: 0,76 ist die abflusswirksame Jahresniederschlagswassermenge.

§ 12 b
**Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser
in Schmutzwasserkanäle**

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z.B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeugen) wird die Gebühr nach § 12 erhoben. Eine Gebührenerhebung nach § 12 a erfolgt nicht. Sofern keine Messung der zugeleiteten Niederschlagswassermenge oder der Abwassermenge erfolgt, wird die zu erhebende Gebühr nach Abs. 2 und 3 berechnet.
- (2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet:

$$0,76 \text{ [abflusswirksame Jahresniederschlagswassermenge (m}^3\text{/m}^2\text{)]} \times \text{Gebührensatz Schmutzwassergebühr (EURO/m}^3\text{)} \times \text{versiegelte Grundstücksfläche (m}^2\text{)}.$$
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr des Niederschlagswassers sind volle Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. § 12 a (5) gilt entsprechend.

§ 13
**Gebührenmaßstab für Entsorgen von Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Entleeren, die Abfuhr und Beseitigen von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes von abflusslosen Gruben werden Gebühren erhoben. Berechnungseinheit ist $\frac{1}{2}$ m³ entsorgte Menge. Die mit der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs gemessene Menge ist Grundlage der Gebührenberechnung. Ist keine Mengenmessung möglich, wird die entsorgte Menge geschätzt.
- (2) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren um 50 % erhöht. Gebührenpflichtig ist der Betreiber der zu entsorgenden Anlage, der diese Entsorgungszeit zu vertreten hat. Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser oder Fäkalschlamm wird eine Gebühr nach Anhang I erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der Anlage zu vertreten ist. Erhebliche Erschwernisse (z.B. überdurchschnittliche Schlauchlängen) werden nach Aufwand gesondert veranlagt.

§ 14
Gebühren

- (1) Die Gebührensätze sind dem Anhang zu entnehmen. Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung.
- (2) Werden höhere Einleitungswerte gem. § 10 Abs. (6) Abwasserbeseitigungssatzung zugelassen, sind daraus resultierende Mehrkosten der Abwasserbehandlung zu erstatten.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie Mieter und Pächter gebührenpflichtig. Mieter und Pächter sind nur für den Teil der Abwassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben. Sie haben einen entsprechenden Nachweis zu führen, ggf. ist die zutreffende Wassermenge glaubhaft zu machen.
- (2) Für das Entsorgen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern oder Fäkalschlämmen erteilt haben, gebührenpflichtig. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.
- (4) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird in solchen Fällen dem Verwalter, den die Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

§ 16 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld und –pflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen oder Enden der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Teil des Jahres, in dem die Kanalisation genutzt wurde. Erhebungszeitraum ist für das Jahr 2009 der letzte Tag des Veranlagungszeitraums 2007-2008 bis zum 31.12.2009.
- (2) Die Jahresgebührenschild für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für die Niederschlagswasserbeseitigung am Anfang des Kalenderjahres. Bei Einleitungsbeginn innerhalb des Jahres entsteht die Niederschlagswassergebührenschild mit Beginn der Einleitung für den Rest des Kalenderjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit dem Einleiten von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit dem Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
- (5) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen entstehen mit der Aufnahme des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus der Anlage in den Schlammwagen. Kommt die Entsorgung

nicht zustande (z.B. Abweisung des Fahrzeugs, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.

- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren innerhalb des Erhebungszeitraums, mindert oder erhöht sich die Gebührenschuld vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festzusetzende Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung sind für den Veranlagungszeitraum 2009 (siehe § 16 Abs. 1 Satz 2) in den Monaten Januar bis Dezember 2009 Vorauszahlungen in zwölf gleichmäßigen Teilbeträgen, ab Erhebungszeitraum 2010 von Februar bis Dezember in elf gleichmäßigen Teilbeträgen zu leisten. Die Höhe der Teilbeträge wird auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser die Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch entspricht. Ist dieser nicht bekannt, wird die im ersten Monat bezogene Wassermenge – hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum – zu Grunde gelegt. Die Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach Ende des Monats schriftlich mitzuteilen. Meldet der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht, kann die Stadt die eingeleitete Abwassermenge schätzen. Die Vorauszahlungen und die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Schmutzwassergebühr sind unabhängig von im Bescheid genannten Zahlungsfristen mit Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen, - abgesehen von Rundungsdifferenzen - gleichmäßigen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Für die Gebührenermittlung werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Die Heranziehung zur Entsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt durch Bescheid, der im Anschluss an die Entsorgung erlassen wird. Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheids fällig.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Entstehung des Erstattungsanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlusskanal einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. Beseitigung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.

grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Stellen und Ämtern (Wasserversorger, Gemeinden, Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

1. Änderung: Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

Die Gebühr nach 1.1. am 01.01.2005 für alle am 15.11.2005 noch abzurechnenden Verbräuche, die Gebühr nach 1.2. am 01.01.2006, die Gebühren nach 2. am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung. Bekannt gemacht am 30.11.2005.

2. Änderung: Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

3. Änderung: Die Änderungen zu § 12 Abs. 2 [Anmerkung: Ablesezeitraum 2009], § 16 Abs. 1 [Anmerkung: Erhebungszeitraum 2009] und § 17 Abs. 1 Satz 1 [Anmerkung: Vorauszahlungen 2009 und Folgejahre] treten am 1.10.2008 in Kraft, die Änderungen zu § 12 Abs. 4 [Anmerkung: Änderung der Ausschlussfrist], § 12 Abs. 6 [Anmerkung: Änderung der Ausschlussfrist], § 16 Abs. 2 [Anmerkung: Streichen eines Absatzes] und zum Gebührentarif [Anmerkung: Änderung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Fäkalschlamm Entsorgung] zum 1.1.2009.

4. Änderung: Die Neufassungen zu § 16 Abs. 1 und Abs 6 und § 17 treten am 1.1.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen und Vorschriften außer Kraft:

a) Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 17. Juni 1993 in der Fassung der 3. Änderungsfassung vom 18.04.1996.

b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 22. Juni 1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2000.

Obernkirchen, den 29.05.2002/14.11.2005/20.12.2006/19.11.2008/26.11.2010

Stadt Obernkirchen

gez. Oliver Schäfer
Bürgermeister

Anhang Gebührentarif zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen vom 20.12.2006

(1) Abwassergebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1.1. Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Abwasser	1,73 €
1.2. Niederschlagswasserbeseitigung je m ² berechenbarer Grundstücksfläche jährlich	0,43 €

(2) Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung

2.1. Entsorgen von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge	50,00 Euro
2.2. Entsorgen von Inhalten aus abflusslosen Gruben je ½ m ³ entsorgte Menge	16,50 Euro
2.3. Leerfahrten	30,00 Euro

Die Satzungen wurden wie folgt bekannt gemacht:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 13 vom 19.6.2002, Seite 469

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 14 vom 30.11.2005, Seite 179

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 12 vom 29.12.2006, Seite 118

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 11 vom 28.11.2008, Seite 105

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 12 vom 30.12.2010, Seite 131